

Merkblatt

Vorsorgeauftrag

(V_07.2018)

Grundsatz

Das Bundesamt für Gesundheit publiziert auf seiner Homepage die aktuelle rechtliche Situation in Bezug auf einen Vorsorgeauftrag. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf diese Ausführungen.

Wie wird ein Vorsorgeauftrag formuliert?

Der Vorsorgeauftrag deckt mehr Bereiche ab als die Patientenverfügung. Mit dem Vorsorgeauftrag können handlungsfähige (d. h. volljährige und urteilsfähige) Personen eine natürliche oder juristische Person damit betrauen, ihnen im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit persönlichen Beistand zu leisten, ihr Vermögen zu verwalten oder sie in den Rechtsbeziehungen mit Dritten zu vertreten. Im Rahmen des Vorsorgeauftrags können Sie auch eine therapeutische Vertretung bezeichnen; in diesem Fall muss wegen des ausgesprochen persönlichen Charakters dieser Aufgabe die oder der Beauftragte eine natürliche Person sein. Der Vorsorgeauftrag muss von A bis Z handschriftlich abgefasst oder notariell beurkundet werden.

Muss die therapeutische Vertretung selbst eine Gesundheitsfachperson sein?

Nein, Sie können jemanden aus Ihrer Familie oder aus Ihrem Freundes- und Bekanntenkreis, der Sie gut kennt und zu dem Sie Vertrauen haben, als Vertreterin oder Vertreter bezeichnen.

Die therapeutische Vertretung muss der für Sie vorgesehenen Behandlung zustimmen. Die Gesundheitsfachperson muss ihr also alle Informationen geben, die notwendig sind, um in die Behandlung an Ihrer Stelle einwilligen zu können. Die Rechte der therapeutischen Vertretung gelten ab dem Zeitpunkt, in dem Sie selber nicht mehr urteilsfähig sind.

Was geschieht, wenn ich weder eine Patientenverfügung verfasst noch eine therapeutische Vertretung bestimmt habe und ich nicht mehr urteilsfähig bin?

In diesem Fall muss die Gesundheitsfachperson vor einem Eingriff die Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertretung einholen. Sind Sie nicht gesetzlich vertreten, können Ihre Angehörigen an Ihrer Stelle einwilligen. Wenn Sie keine Angehörigen haben oder wenn diese keine medizinischen Entscheide für Sie treffen wollen, wird von der zuständigen Behörde ein Beistand bezeichnet.

Informationen bezüglich «Freie Einwilligung auf Behandlung oder Pflege nach umfassender Aufklärung» finden Sie auf der Homepage des BAG www.bag.admin.ch unter dem Pfad:

[www.bag.admin.ch/Service/Gesetzgebung/Patientenrechte/Ihre Rechte bei Ärztin, Arzt und im Spital/2. Freie Einwilligung auf Behandlung oder Pflege](http://www.bag.admin.ch/Service/Gesetzgebung/Patientenrechte/Ihre_Rechte_bei_Arztin,_Arzt_und_im_Spital/2_Freie_Einwilligung_auf_Behandlung_oder_Pflege)

Zusammenfassung

Der Kunde kann bestimmen, wer ihn, im Fall eingetretener Urteilsunfähigkeit, in welchem Umfang vertreten soll. Dies erfolgt formal korrekt mit einem Vorsorgeauftrag an Dritte.

Der Vorsorgeauftrag ist an eine bestimmte Form gebunden:

- Öffentliche Beurkundung
- Meldung an die zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB
- Empfohlen: Eintrag in der zentrale Datenbank beim Zivilstandsamt

Ablauf beim Eintreten der Urteilsunfähigkeit

- Die Erwachsenenschutzbehörde KESB klärt ab, ob ein Vorsorgeauftrag existiert
- Überprüft die Aktualität des Vorsorgeauftrag und die Eignung des beauftragten Dritten
- Legitimiert den Beauftragten urkundlich zum Handeln

Wichtig

Permed muss von einem Vorsorgeauftrag Kenntnis haben, damit wir entsprechend handeln können.